EUROPÄISCHES PARLAMENT

AUSSCHUSS FÜR BÜRGERLICHE FREIHEITEN, JUSTIZ UND INNERES

in Zusammenarbeit mit dem

AUSSCHUSS FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALE ANGELEGENHEITEN
AUSSCHUSS FÜR DIE RECHTE DER FRAU UND DIE GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER
AUSSCHUSS FÜR KONSTITUTIONELLE FRAGEN
AUSSCHUSS FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
UNTERAUSSCHUSS MENSCHENRECHTE

und unter Teilnahme von Mitgliedern der Parlamente der Mitgliedstaaten

Montag, 25. April 2005, 15.00–18.30 Uhr
Dienstag, 26. April 2005, 9.00–12.30 Uhr
Rue Wiertz, 60 – Brüssel
Paul-Henri-Spaak-Gebäude (PHS), Saal 3C50

Programmentwurf

Öffentliches Seminar

Förderung der Grundrechtepolitik der EU: Von Worten zu Taten oder wie können die Rechte Realität werden?

I. Ziel

Das Ziel dieses Seminars besteht darin, im Rahmen zweier Berichte, die derzeit im LIBE erörtert werden – der Bericht von Frau Kinga Gál über die „Förderung und den Schutz der Grundrechte: die Rolle der nationalen und der europäischen Institutionen, einschließlich der Agentur für Grundrechte“ und der Bericht von Herrn Claude Moraes zum „Schutz von Minderheiten und den Maßnahmen gegen Diskriminierung in einem erweiterten Europa“ – einen Überblick über die derzeitigen europäischen und einzelstaatlichen Politiken und Praktiken in Bezug auf Grundrechte, Antidiskriminierung und Minderheitenfragen zu erhalten und weitere Entwicklungen auf diesem Gebiet zu diskutieren. Das Seminar soll lediglich als Ausgangspunkt für weitere Diskussionen in den oben genannten Bereichen dienen[1].

[1] Da die Redezeit auf zehn Minuten pro Beitrag beschränkt ist, können die Redner, die ihre Beiträge ergänzen möchten, dies schriftlich tun, indem sie beim Sekretariat vorab ein Dokument einreichen (vorzugsweise auf Englisch oder Französisch), das dann während des Seminars verteilt wird.

II. Einleitung

Die Union setzt sich schon seit langem für den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ein, was sich u. a. seit den 1970er-Jahren an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs erkennen lässt. Darüber hinaus wird der Schutz der Grundrechte seit dem 1. Mai 1999 durch den Vertrag von Amsterdam zu einem Grundprinzip der Europäischen Union erklärt, also zu einer Vorbedingung für Staaten, die der Europäischen Union beitreten möchten, und einer dauerhaft gültigen Bedingung für die Aufrechterhaltung der vollen Entscheidungsbefugnisse im Rat (Artikel 6 und 7 EUV)[1].

Zudem spielt die EU bei der Bekämpfung der Diskriminierung und der Förderung der Chancengleichheit eine bedeutende Rolle. In den vergangenen 30 Jahren hat die Entwicklung der Rechtsvorschriften, der Politik und der Rechtsprechung der Gemeinschaft dazu beigetragen, der Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts den Kampf anzusagen und die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern. Mit der Aufnahme von Artikel 13 in den EG-Vertrag ist dieser Rechtsrahmen erweitert worden und verbietet die Diskriminierung aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung. Durch die Erweiterung der EU erhöht sich unter besonderer Berücksichtigung der neuen politischen Rahmenbedingungen in Bezug auf die Minderheiten die Notwendigkeit, entschlossene Maßnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung zu ergreifen. Sobald der Verfassungsvertrag ratifiziert ist, wird er die Handlungsfähigkeit der EU in diesem Bereich stärken.

Im Vertrag von Amsterdam ist nicht nur die neue europäische Dimension der Grundrechte umrissen, vielmehr bietet er den europäischen Organen auch eine solide Rechtsgrundlage, um Rechtsvorschriften für den Ausbau der Unionsbürgerschaft zu erlassen und die Union als einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts weiterzuentwickeln. Aus politischer und gesetzgeberischer Sicht kam er einer kopernikanischen Revolution gleich, die sich unmittelbar auf die Grundrechte auswirkte, so wie es der Fall ist, wenn der europäische Gesetzgeber obligatorische Rechtsvorschriften verabschieden muss, bei denen es um das Recht auf Asyl, Datenschutz, ein faires Verfahren, soziale Integration, Zugang zu Texten der Organe geht [2].

Ein Ziel dieser Art konnte nicht ohne eine klarere Definition der zu schützenden Grundrechte erreicht werden. Daher mussten diese Rechte sichtbarer gemacht und der institutionelle und rechtliche Rahmen der Europäischen Union selbst vereinfacht werden. Dies wurde durch die Verabschiedung der Europäischen Charta der Grundrechte und deren Übernahme in den Verfassungsvertrag erzielt, der nun von den Mitgliedstaaten ratifiziert werden muss. Diese Entwicklung wird einen wesentlichen Schritt nach vor darstellen, und zwar für das Verhältnis zwischen:

[1] Geändert durch den Vertrag von Amsterdam, mit dem die Rechtsprechung des EuGH kodifiziert wurde seit der Rechtssache C-29/69 „Stauder“ vom 12. November 1969 Samml.419) in C-11/70 „Internationale Handelsgesellschaft“, Samml. 1125, C-4/73 „Nold“ vom 14. Mai 1974, Samml. 491, C-44/79 „Hauer“ Samml. S.3727 und C-5/88 „Wachhauf“ vom 13. Juli 1989.

[2] Einfach ausgedrückt, kann man sagen, dass das Problem des europäischen Gesetzgebers jahrzehntelang darin bestand, die Verabschiedung von Rechtsvorschriften zu vermeiden, die zufällig gegen die Grundrechte hätten verstoßen könnten, und so wurde die Aufmerksamkeit eher darauf gerichtet, „negative Auswirkungen“ zu vermeiden, statt ein bestimmtes Ziel anzusteuern. Jetzt, da die Förderung der Grundrechte zum Hauptziel geworden ist (oder zumindest zu einem „Mainstreaming“-Konzept für die gesamte gesetzgeberische Tätigkeit), hat sich die Art der Rechtsetzung wesentlich verändert.

- *der Union und ihren Bürgern (da sie diese Rechte nun leichter gerichtlich durchsetzen können und ihnen die Möglichkeit offen steht zu prüfen, ob die Organe der EU die Rechte einhalten und fördern);*
- *der Judikative und der Legislative der EU (da Letztere die Ziele und Grenzen ihrer Verpflichtungen und Befugnisse nun klarer erkennt);*
- *der EU und ihren Mitgliedstaaten (da nun transparenter ist, wie jedes Grundrecht auf nationaler und europäischer Ebene geschützt und gefördert werden kann);*
- *der EU und dem Europarat (insbesondere aus der Sicht des Beitritts der EU zur EMRK) und der UNO.*

Dem Europäischen Rat zufolge wird durch „die Übernahme der Charta der Grundrechte in den Verfassungsvertrag" und den künftigen „Beitritt der EU zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)" die EU „weitaus stärker in die Pflicht genommen (...), zu gewährleisten, dass die Grundrechte in allen Politikfeldern aktiv gefördert werden."

Für das Europäische Parlament besteht eine derartige Verpflichtung bereits in den Bereichen, in denen die bestehenden Verträge bereits eine Rechtsgrundlage darstellen[1].

III. Fragen

Unter entsprechender Berücksichtigung dieses institutionellen und rechtlichen Hintergrunds sowie des internationalen Kontexts im Gefolge des 11. Septembers und des 11. März könnte dieses Seminar dem LIBE-Ausschuss bei der Beantwortung folgender vier Fragen helfen:

*1) Wie können die Grundrechte besser **geschützt** werden? Dazu zählt:*

- *die Überwachung der Einhaltung der gemeinsamen Grundsätze und Grundrechte der EU durch die Mitgliedstaaten (Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 EUV und künftig Artikel I-2 des Verfassungsvertrags),*

- *die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen der europäischen (auch auf den Europarat ausgeweiteten) und nationalen Ebene, sodass eine neue europäische Rechtsordnung umrissen werden kann,*

- *die Notwendigkeit, den Bürgern mehr Schutzmechanismen zur Verfügung zu stellen (nationale und europäische Bürgerbeauftragte, Recht auf Zugang zu Richtern der EG, Nichtdiskriminierung ...).*

*2) Wie können die Grundrechte durch einen zielgerichteteren Einsatz der Rechtsetzungsbefugnisse der Union und der Gemeinschaft besser **gefördert** werden?*

---

[1] Obwohl daran erinnert werden muss, dass dem Schlussantrag 2/94 des Gerichtshofs zufolge ([1]) (vor Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam verabschiedet) *„...aucune disposition du TCE ne confère aux institutions communautaires, de manière générale, le pouvoir d'édicter des règles en matière de droits de l'homme,"*.
a) Eine derartige Erklärung muss so verstanden werden, dass eine solche Befugnis bestehen kann, wenn eine bestimmte Rechtsgrundlage vorhanden ist (z. B. Asylpolitik, Transparenz, Diskriminierung, Datenschutz ...) und dass die Union / Gemeinschaft in solchen Fällen ihre Normen selbst festlegen kann.
b) Darüber hinaus hindert dieser Schlussantrag die Union nicht daran, auf „Menschenrechte" orientierte Rechtsvorschriften zu verabschieden.

*3) Wie kann am besten das **Bewusstsein geschärft** und innerhalb und außerhalb der Union eine Kultur der Grundrechte geschaffen werden?*

*4) Könnte nicht, nachdem die Auswirkungen dieser drei Aufgaben der Europäischen Union untersucht sind, eine **Europäische Agentur** für Grundrechte und gegen Diskriminierung eine nützliche Rolle spielen? Was sind die grundlegende Anforderungen an eine solche Stelle und die Kriterien, denen sie zur angemessenen Wahrnehmung ihrer Aufgaben gerecht werden sollte?*

Die Redner werden gebeten, (mindestens einen) dieser Punkte ins Zentrum ihres Beitrags zu stellen und darüber hinaus die speziellen Fragen zu beantworten, die den nachfolgend aufgeführten Gesprächsrunden gestellt werden.

* * *

Montag, 25. April 2005, 15.00–18.30 Uhr

15.00–15.05 Uhr: Eröffnung des Seminars durch **Herrn Jean-Marie CAVADA**, Vorsitzender des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

15.05–15.10 Uhr: Einleitende Bemerkungen von **Herrn Ottaviano DEL TURCO**, Vorsitzender des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Sitzung I
Schutz der Menschenrechte auf nationaler und europäischer Ebene: Minderheiten und Antidiskriminierung

Was die Bekämpfung der Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung angeht, so besitzt die EU einen der am weitesten fortgeschrittenen Rechtsrahmen weltweit. Seine Bestimmungen wurden allerdings noch nicht vollständig in nationales Recht umgesetzt. Zudem sind weitere Maßnahmen erforderlich, um zu gewährleisten, dass die Bevölkerung ihre Rechte auf Schutz vor Diskriminierung kennt und auch durchsetzen kann.

Es gibt noch immer keine verbindlichen Festlegungen der Gemeinschaft darüber, wer als Angehöriger einer Minderheit betrachtet werden kann, und selbst auf Ebene der Vereinten Nationen oder des Europarats ist eine Vereinheitlichung dieses Konzepts nicht in Sicht[1]*. Der Minderheitenproblematik in der EU wurde im Allgemeinen nicht die nötige Aufmerksamkeit gewidmet, um die Effizienz der Maßnahmen, die von den zuständigen Behörden in diesem Zusammenhang ergriffen werden, zu erhöhen.*

Es ist ein integrierter Ansatz im Bereich Gleichstellung und Bekämpfung von Diskriminierungen erforderlich sowie die Verankerung dieses Konzepts innerhalb der einschlägigen Konzepte und Maßnahmen der EU. Das angestrebte Ziel besteht darin, zu gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten wirksam und angemessen mit der zunehmenden Vielfalt ihrer Gesellschaften in Bezug auf ethnische Herkunft, Religion, Alter, Behinderung oder sexuelle Ausrichtung umgehen. Der Europäischen Kommission kommt, was die Fortentwicklung der allgemeinen politischen Agenda sowie die Überwachung und Förderung der Umsetzung der EG-Rechtsvorschriften gegen Diskriminierung angeht, eine Schlüsselrolle zu. Die künftige Agentur für Menschenrechte kann ebenso dazu beitragen, insbesondere indem sie die Datensammlung, den Austausch bewährter Praktiken und die Verbindungen zur Zivilgesellschaft fördert.

[1] Gemäß dem Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten müssen die Vertragsparteien definieren, was Minderheiten sind (ein im Rahmenüberkommen anerkanntes Vorrecht, infolge dessen Gemeinschaften der Roma in bestimmten Ländern als nationale Minderheit anerkannt sind, in anderen wiederum nicht).

Die Gesprächsrunden könnten sich mit folgenden Fragen befassen:

1. Europäische Maßnahmen gegen Diskriminierung

Wie lässt sich Diskriminierung bekämpfen, einschließlich Diskriminierung aus Gründen der Rasse, ethnischen Herkunft, sexuellen Ausrichtung, Religion, einer Behinderung und des Alters? Wie sieht die Lage der Gemeinschaft der Roma, der neuen und seit längerer Zeit ansässigen Einwanderer, der seit längerer Zeit ansässigen ethnischen Minderheiten mit Migrationshintergrund, der unterschiedlichen ethnischen oder nationalen Minderheiten, die in einem Mitgliedstaat leben, aus? Welche Schritte sind erforderlich, um die vollständige Umsetzung und Durchsetzung der EG-Rechtsvorschriften gegen Diskriminierung zu gewährleisten? Sind weitere Schritte vonnöten, um den derzeitigen Rechtsrahmen zu ergänzen? Wie können die Überlegungen zur Nichtdiskriminierung und Gleichheit in alle maßgeblichen Politikbereiche der EU integriert werden? Welche Gesetzesmaßnahmen sollten vor dem Inkrafttreten des Verfassungsvertrags verabschiedet werden? Welche finanziellen Maßnahmen könnten vorgeschlagen werden? Können die Strukturfonds, der Kohäsionsfonds, der Europäische Sozialfonds und die Gemeinschaftsinitiative EQUAL besser koordiniert werden, damit sie die Gruppen erreichen, die sie brauchen?

15.10–15.55 Uhr Beiträge von:

- **Herrn Vladimír ŠPIDLA,** Kommissar für Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit

- **Herrn Asbjorn EIDE**, Vorsitzender des Beratenden Ausschusses des Europarats für das Rahmenübereinkommen über den Schutz nationaler Minderheiten, ehemaliger Vorsitzender der UNO-Arbeitsgruppe für Minderheiten

- **Frau Beate WINKLER**, Direktorin, Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

15.55–16.10 Uhr *Aussprache*

2. Nationale Erfahrungen in einigen Mitgliedstaaten: Sensibilisierung der Bevölkerung, Datensammlung, Überwachung, Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken

Wie kann ein Ausgleich zwischen Integration und der Förderung der Vielfalt gefunden werden? Worin bestehen die unbefriedigenden Reaktionen der Mitgliedstaaten auf Maßnahmen nach Artikel 13 EGV? Was können die nationalen Behörden, die Stellen zur Förderung der Gleichstellung, die Organisationen der Zivilgesellschaft und die Sozialpartner noch tun, um Nichtdiskriminierung und Vielfalt zu fördern? Welche Durchführungsmaßnahmen und Feedback-Mechanismen können vorgeschlagen werden? Ist die Datensammlung ein bedeutendes Instrument für die Ausarbeitung wirksamer Politiken zur Förderung der Gleichstellung und Bekämpfung der Diskriminierung? Sollte die EU die Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden und anderen Interessengruppen verstärken? Welche Rolle spielen die regionalen Körperschaften dabei? Hilft das Subsidiaritätsprinzip als beste Möglichkeit der Einbeziehung von Minderheiten in die Entscheidungsfindung? Ist Selbstbestimmung eine gute Antwort auf die von den Minderheitengruppen aufgeworfenen Fragen?

16.10–16.40 Uhr Beiträge von:

- **Herrn Joël THORAVAL**, Vorsitzender der Nationalen Beratungskommission für Menschenrechte (Frankreich)

- **Frau Jana KVIECINSKA,** Generaldirektorin, Regierungsbüro der Slowakischen Republik

- Herrn Wouter NACHTERGAELE, Mitglied der belgischen nationalen Anlaufstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

16.40–17.10 Uhr Aussprache

3. Die Haltung der Zivilgesellschaft gegenüber der Anwendung von Maßnahmen gegen Diskriminierung
Wie können nationale Behörden und regionale Körperschaften, Stellen zur Förderung der Gleichstellung, Organisationen der Zivilgesellschaft ihre Bemühungen besser mit den Sozialpartnern koordinieren? Welche Rolle übernimmt die künftige Agentur für Grundrechte? Ist die Strategie, die Diskriminierung mit Hilfe der Strukturfonds, des Kohäsionsfonds, des Europäischen Sozialfonds und der Gemeinschaftsinitiative EQUAL zu bekämpfen, effektiv? Sollte es NRO, die die Interessen aller vertreten, die von Artikel 13 EGV erfasst werden, nicht leichter gemacht werden, von diesen Fonds zu profitieren?

17.10–17.50 Uhr Beiträge von:

- **Herrn Andrzej MIRGA**, Vorsitzender der Fachgruppe Roma, Zigeuner und fahrendes Volk im Rahmen des Europarats, Vorsitzender des Beirats für Roma-Fragen, Project Ethnic Relations

- **Frau Anne-Sophie PARENT**, Präsidentin, Platform of European Social NGOs

- **Herrn Andre WILKENS**, Direktor des Open Society Institute, Brüssel

- **Frau Catelene PASSCHIER**, Elected Conferederal Secretary, EGB

17.50–18.25 Uhr Aussprache

18.25–18.30 Uhr Schlussfolgerungen des Berichterstatters
Herr Claude MORAES, Mitglied des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Dienstag, 26. April 2005, 9.00–12.30 Uhr

Sitzung II
Grundrechte und sicherheitspolitische Herausforderungen: Prioritäten für die Entscheidungsträger der EU vor der Verfassung

09.00 Uhr Eröffnung der Sitzung durch **Herrn Jean-Marie CAVADA**, Vorsitzender des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

09.05 Uhr Einleitende Worte von **Herrn Jo LEINEN**, Vorsitzender des Ausschusses für konstitutionelle Fragen und **Frau Hélène FLAUTRE**, Vorsitzende des Unterausschusses Menschenrechte

09.15 Uhr **Herr Franco FRATTINI**, Vizepräsident der Europäischen Kommission

1. Grundrechte und sicherheitspolitische Herausforderungen: Wie kann ein Mittelweg gefunden werden?

Die Europäische Union ist Teil der internationalen Rechtsordnung und sollte die Errungenschaften der UNO und des Europarats auf dem Gebiet des Schutzes und der Förderung der Menschenrechte voll und ganz berücksichtigen. Insbesondere sollten der Austausch von Informationen und Daten und eine sinnvolle Zusammenarbeit zwischen der künftigen Agentur für Grundrechte der EU und dem Europarat gewährleistet sein. Es ist von allergrößter Bedeutung, dass ein funktionsfähiges Modell für die Zusammenarbeit ausgearbeitet und eine institutionalisierte Verbindung zwischen den beiden Einrichtungen geschaffen wird.

Seit dem 11. September hat sich jedoch der Gesamtrahmen der Menschenrechtspolitik geändert. Es reicht unter Umständen nicht aus, dafür zu sorgen, dass beim Schutz der Grundrechte in allen Teilen Europas Rechtssicherheit und Kohärenz gesichert werden, vor allem im Zusammenwirken mit dem Europarat und den UN-Organisationen.

Welche Lektionen lassen sich aus diesen jüngsten Entwicklungen und den Antiterrormaßnahmen auf internationaler, EU- und nationaler Ebene lernen? Wie kann ein Mittelweg zwischen sicherheitspolitischen Anforderungen und dem Schutz der Grundrechte gefunden und beibehalten werden? Welche Rolle soll die Agentur der EU in diesem Zusammenhang spielen?

09.25–10.05 Uhr Beiträge von:

- **Herrn Alvaro GIL ROBLES**, Europarat, Hochkommissar für Menschenrechte
- **Herrn Dick OOSTING**, Amnesty international
- **Herrn Antoine MADELIN,** Internationale Vereinigung für Menschenrechte (FIDH)
- **Herrn Tony BUNYAN**, Herausgeber von Statewatch

10.05 – 10.30 Uhr Aussprache

2. Grundrechte schützen: Wie können wir dafür sorgen, dass zwischen europäischen und innerstaatlichen Gerichten ein Dialog stattfindet?

Die Übernahme der Charta der Grundrechte in den Verfassungsvertrag und der künftige Beitritt der EU zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) bringen grundlegende institutionelle und verfassungsrechtliche Veränderungen mit sich und nehmen die EU dadurch weitaus stärker in die Pflicht, zu gewährleisten, dass die Grundrechte in allen Politikfeldern der EU aktiv gefördert werden.

Im Rahmen der derzeitigen Verträge müssen die Gemeinschaft und die EU Rechtsvorschriften in Bereichen erlassen, die sowohl die europäischen als auch die innerstaatlichen Gerichte betreffen (der europäische Haftbefehl, der von mehreren Verfassungsgerichten geprüft wird, ist nur das jüngste Beispiel). In Erwartung des Inkrafttretens des Verfassungsvertrags wäre es daher wünschenswert, den Dialog zwischen den innerstaatlichen und europäischen Gerichten sowie zwischen den Gerichten und der Legislative zu erleichtern, um so widersprüchliche Auslegungen möglichst zu vermeiden. Ferner sollte auch die Entstehung und schrittweise Entwicklung einer gemeinsamen Rechtskultur im Bereich des Schutzes der Grundrechte gefördert werden.

Nach Auffassung des Parlaments ließe sich dies dadurch erleichtern, dass die Kontakte zwischen den Verfassungsgerichten verstärkt und die derzeitigen Beschränkungen der Rechtsprechung des Luxemburger Gerichtshofs bei Vorabentscheidungen zu Maßnahmen mit Bezug zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Artikel 35 und 68 des EG-Vertrags) beseitigt werden.

Wie sehen die Hauptakteure, die höchsten europäischen Gerichte, diese neue Perspektive, die Vorteile, aber auch die potenziellen Unstimmigkeiten zwischen den beiden europäischen Rechtssystemen? Können die Bürger Europas im Laufe dieser Entwicklung einen besseren Schutz ihrer Rechte erwarten? Wie kann ein Mittelweg zwischen sicherheitspolitischen Anforderungen und dem Schutz der Grundrechte gefunden und beibehalten werden?

10.30–11.10 Uhr Beiträge von:

- **Herrn Vassilios SKOURIS**, Präsident des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften
- **Herrn Luzius WILDHABER**, Präsident des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte
- **Herrn Guy CANIVET**, Präsident des Kassationsgerichts (Frankreich), Präsident des Netzes der Direktoren der obersten Gerichte in der Europäischen Union
- **Herrn Valerio ONIDA,** ehemaliger Präsident des italienischen Verfassungsgerichts

11.10–11.40 Uhr Aussprache

*

* *

Abschlusssitzung:
Aufgaben bzw. Verpflichtungen des europäischen Gesetzgebers

Die Förderung der Grundrechte erfordert ein strukturiertes Vorgehen angesichts dieses neuen Kontextes; der klare politische Wille über die genaue Richtung muss noch formuliert werden. Diese Aufgabe wird möglicherweise von der Kommission übernommen, innerhalb des Rahmens der für die Grundrechte, Antidiskriminierung und Chancengleichheit zuständigen Kommissionsmitglieder unter Vorsitz von Präsident Barroso. Es ist jedoch äußerst wichtig, dass der Europäische Rat und das Parlament auch in diesem Bereich Leitlinien ausarbeiten. Die Agentur wird ein Teil dieses neuen Mechanismus für die Grundrechte in Europa sein. Wozu ist jedes Organ bereit, sich zu verpflichten?

11.40 **Herr Josep BORRELL FONTELLES,** Präsident des Europäischen Parlaments

11.55 **Herr Jean ASSELBORN**, Präsident des Rates „Allgemeine Angelegenheiten“ (noch zu bestätigen)

12.10 **Herr José Manuel BARROSO,** Präsident der Europäischen Kommission

12.25 Schlussfolgerungen der Berichterstatterin, **Frau Kinga GÁL,** Mitglied des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres.

Referenzen

- *Website des Seminars*
  (http://www.europarl.eu.int/comparl/libe/elsj/events/hearings/20050425/default_en.htm)

- *Berichtsentwurf von Frau Kinga Gál über die Förderung und den Schutz der Grundrechte: die Rolle der einzelstaatlichen und europäischen Institutionen, einschließlich der Agentur für Grundrechte*
  (http://www.europarl.ep.ec/meetdocs/2004_2009/documents/PR/560/560833/560833de.pdf)

- *Berichtsentwurf von Herrn Claude Moraes über den Schutz von Minderheiten und Maßnahmen gegen Diskriminierung im erweiterten Europa*
  (http://www.europarl.eu.int/meetdocs/2004_2009/documents/PR/558/558192/558192de.pdf)

- *Verfassungsvertrag*
  (http://europa.eu.int/constitution/index_de.htm)

- *Konsultation der Europäischen Kommission betreffend die Einrichtung einer Agentur für Grundrechte (KOM (2004) 693 endg.)*
  http://www.europa.eu.int/comm/justice_home/news/consulting_public/fundamental_rights_agency/index_en.htm

- *Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft*
  (http://www.europa.eu.int/comm/employment_social/fundamental_rights/pdf/legisln/2000_43_de.pdf)

- *Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf*
  (http://www.europa.eu.int/comm/employment_social/fundamental_rights/pdf/legisln/2000_78_de.pdf)

- *Grünbuch über Gleichstellung sowie Bekämpfung von Diskriminierungen in einer erweiterten Europäischen Union*
  (http://www.europa.eu.int/comm/employment_social/fundamental_rights/policy/aneval/green_de.htm)

ANLAGE

Sekretariat des Seminars	Telefon	Anschrift	E-Mail-Adresse
Emilio DE CAPITANI **Referatsleiter**	**32.2.284.35.08**	**Europäisches Parlament** **Rue Belliard 89** **RMA 1J 032** **1047 Brüssel**	**ip-libe@europarl.eu.int**
Antoine CAHEN **Verwaltungsrat**	**32.2.284.06.60**	**Europäisches Parlament** **Rue Belliard 89** **RMA 1J 014** **1047 Brüssel**	
Martina SUDOVA **Verwaltungsrätin**	**32.2.2843.14.76**	**Europäisches Parlament** **Rue Belliard 89** **RMA 1J 040** **1047 Brüssel**	
Ryszard DE GROOT **Assistent**	**32.2.284.07.95**	**Europäisches Parlament** **Rue Belliard 89** **RMA 01J036** **1047 Brüssel**	
Béatrice OLLIER **Sekretärin**	**32.2.284.25.81**	**Europäisches Parlament** **Rue Belliard 89** **RMA 01J006** **1047 Brüssel**	

Wichtiger Hinweis für alle, die am Seminar teilnehmen möchten

Das Seminar ist öffentlich. Aus Sicherheitsgründen müssen Teilnehmer, die keinen Zutrittsausweis des Europäischen Parlaments besitzen, sich zuvor einen solchen Ausweis beschaffen. Zutrittsausweise sind über das Sekretariat des Seminars erhältlich. Interessenten werden gebeten, sich bis zum 20. April 2005 an das Sekretariat zu wenden.